

Aprilen. In Dies mir, als mein Freund, näher als der
Gross Dr. Guckler, stehen, so habe ich es für meine
Pflicht, Sie auf die gegenwärtigen Unzulänglichkei-
ten Gross Dr. Guckler mit der Bitte um Vergebung &
Discretion aufzuweisen, zu müssen.

[illegible]

Ob nun das Erklaren eines Ereignis, gegen
sichselbst das sein Dr. Gurtner den Gegenstand
nicht, sondern nur, ist ungewiss. Er ist klar,
aber ist es, daß ein solches Ereignis
nicht besser zu verstehen sein dürfte.

Es kann aber diese Annahme nicht gesichert und
in allen Umständen zu Grunde zu liegen ist, weil
man nicht weiß, welche Art von Wirkung ein solches
Verfahren hervorbringt. Es ist daher auch zu bedenken,
dass, wenn die Sache in der That wirklich
und nicht nur in der Theorie ist, nicht zu bezweifeln
ist, dass die Wirkung davon sein wird, dass man
dennoch abgesehen von der Sache, die man
zu untersuchen hat, nicht zu bezweifeln ist,
dass die Wirkung davon sein wird, dass man
dennoch abgesehen von der Sache, die man
zu untersuchen hat, nicht zu bezweifeln ist.

Sind also diese Anordnungen nicht durch sie,
um Mangel zu ergänzen, sondern im Mangel der
Fortschritte zu schenken, so kommt die Sache zu Ende.

Gucken nun 5-6 Jahren nicht in den Briefen das
gütek. Es ist das das schrecklichste Ende des Fournes,
hieb.

Wollte nun aber mich die Frau Dr. Gucken die,
für Fournes unzulässig, so bleiben ich noch
5000 r., die sofort zu zahlen sind, und 6000 r. nach
einer halben Jahre gewissen Frau Heimrichs,
müß.

Freilich kann für diese 5000 r. mich nur noch
nach der Ermüdung dieser Fournes anfang,
hieb.

Ich bin mir jetzt dieser Angelegenheit
im Grunde Dr. Gucken Geldgaben unwillig,
müß ich natürlich davon ganz abgesehen ge-
hen. Aber ich halte es für meine Pflicht, zu
sagen, daß ich die Rückhalt einzubringen, die
mit der sich gegen einen möglichen Verlust
schützen können.

Daher ich auch um Discretion in
Leistung dieser Mittheilungen bitte, und
daran ich ganz dankbar bin.

Ihre

Leipzig,
den 21. Decbr.
1846.

ganz ergeben
Alo. Ackermann

London. England
Dec 1848
1848

Thom.

John Longdon
Albert & Co
Longdon & Co



WIEN 1
12 Best.

25
IV 3 UN